S 9 BA 2810/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Betriebsprüfungen
Abteilung	11.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Der Erlass eines Summenbescheides nach Durchführung einer Arbeitgeberprüfung (§ 28p SGB IV) ist nicht zulässig, obwohl der Arbeitgeber seine Aufzeichnungspflichten nach § 28f SGB IV verletzt hat, wenn zahlreiche Arbeitnehmer namentlich bekannt sind und ihre Einsatzzeiten für den geprüften Arbeitgeber aus den bei Erlass des Beitragsbescheides bereits vorhandenen Unterlagen des Hauptzollamtes oder der Staatsanwaltschaft teilweise taggenau festgestellt werden können.
Normenkette	SGB 4 § 28p SGB 4 § 28f

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 BA 2810/20
Datum	01.09.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	B 11 BA 3292/21
Datum	29.11.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Heilbronn vom 01.09.2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Die Beklagte trÃ¤gt auch die Kosten des Berufungsverfahrens.

Der Streitwert fÃ¼r das Berufungsverfahren wird endgÃ¼ltig auf 2,5 Millionen â‚¬

festgesetzt.
Â

Tatbestand

Streitig sind nachgeforderte SozialversicherungsbeitrÃ¤ge, Umlagen und SÃ¤umnisgebÃ¼hren in HÃ¶he von 5.249.376,04 â‚¬.

Der KlÃ¤ger ist Insolvenzverwalter der U-GmbH, N (ErÃ¶ffnung des Insolvenzverfahrens durch das Amtsgericht [AG] Heilbronn am 01.03.2018 â€“ 4 IN 626/17). Das Unternehmen wurde von dem GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer U1 (geboren 1956) und dem Buchhalter bzw Prokuristen A (geboren 1960) gefÃ¼hrt. Im Juni 2013 leitete das Hauptzollamt H gegen die U-GmbH nach dem Gesetz zur BekÃ¤mpfung der Schwarzarbeit (SchwarzArbG) ein Ermittlungsverfahren ein (Schlussbericht vom 15.07.2014). Als ResÃ¼mee der Ermittlungen ergab sich aus Sicht des Hauptzollamtes, dass von der U-GmbH mindestens seit 2006 in groÃŸem Stil Arbeiter eingesetzt worden seien, die â€“ um bei Kontrollen nicht aufzufallen â€“ offiziell bei sogenannten Servicefirmen angestellt gewesen seien. Von den Servicefirmen seien die Arbeiter nur mit sehr geringen LÃ¶hnen zur Sozialversicherung angemeldet worden, zum Teil seien Sozialabgaben auch gar nicht abgefÃ¼hrt worden. Faktisch seien die Arbeiter aber in den tatsÃ¤chlichen Betrieb der U-GmbH integriert gewesen, es habe sich also quasi um festangestelltes Personal gehandelt. Denn die Arbeiter hÃ¤tten dem vollstÃ¤ndigen Weisungsrecht der U-GmbH unterlegen. Somit wÃ¤re es Sache der U-GmbH gewesen, fÃ¼r diese Personen Sozialabgaben abzufÃ¼hren. Dieser Verpflichtung sei die U-GmbH nicht nachgekommen. Stattdessen habe die U-GmbH Rechnungen der Servicefirmen in die eigene Buchhaltung eingebucht und die RechnungsbetrÃ¤ge sodann auf die GeschÃ¤ftskonten der Servicefirmen Ã¼berwiesen. Die Servicefirmen hÃ¤tten Ã¼ber die eingegangenen Gelder umgehend in bar verfÃ¼gt oder die eingegangenen Gelder Ã¼ber die Konten weiterer Servicefirmen gewaschen. Mit den betreffenden Geldern hÃ¤tten die KolonnenfÃ¼hrer der Servicefirmen in konspirativer Weise den Schwarzlohn an das Servicepersonal, also die BeschÃ¤ftigten der U-GmbH ausgezahlt. Von den bei den Servicefirmen eingegangenen Geldern â€“ seit 2006 rund 60 Millionen â‚¬ â€“ stammten alleine 11.187.543,33 â‚¬ von den Firmen des Beschuldigten U1 (neben der U-GmbH noch die G GmbH & Co. KG i. L, G1 GmbH & Co. KG sowie die U2 GmbH). Bei der Schadensberechnung sei im Rahmen einer SchÃ¤tzung ein Lohnanteil von mindestens 70% vom Nettoumsatz der Servicefirmen angenommen worden. Die entsprechenden BetrÃ¤ge seien dann in Anwendung von Â§ 14 Abs 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) in einen monatlichen Bruttolohn hochgerechnet worden. Auf dieser Basis seien dann die vorenthaltenen Sozialversicherungsabgaben berechnet worden. FÃ¼r die Zeit von MÃ¤rz 2006 bis einschlieÃŸlich Dezember 2013 ergebe sich somit zu Lasten der U-GmbH folgender Schaden: Beitragsschaden Sozialversicherung 3.758.561,95 â‚¬, SÃ¤umniszuschlÃ¤ge 1.263.956,50 â‚¬, Umlagen 29.619,10 â‚¬.

Mit Schreiben vom 30.10.2015 hÃ¶rte die Beklagte die U-GmbH zur fÃ¼r die Zeit vom 01.11.2006 bis zum 31.12.2013 beabsichtigten Nachforderung von BeitrÃ¤gen zur Sozialversicherung in HÃ¶he von 5.052.297,93 â‚¬ an (darin enthalten SÃ¤umniszuschlÃ¤ge iHv 1.264.033,00 â‚¬) und machte sich die Ergebnisse des Hauptzollamtes zu eigen. Um SozialversicherungsbeitrÃ¤ge einzusparen, habe die U-GmbH in der Zeit von MÃ¤rz 2006 bis Dezember 2013 den zustÃ¤ndigen

SozialversicherungsbehÃ¶rden verheimlicht, dass fÃ¼r eine Vielzahl von an sich sozialversicherungspflichtig beschÃ¤ftigten Arbeitnehmern die LÃ¶hne zum Teil schwarz ausgezahlt worden seien. Das hierfÃ¼r erforderliche Schwarzgeld sei Ã¼ber sogenannte Scheinrechnungen/Abdeckrechnungen, die in die Buchhaltung der U-GmbH eingestellt worden seien, generiert worden. Die entsprechenden RechnungsbetrÃ¤ge seien auf die GeschÃ¤ftskonten der rechnungstellenden Servicefirmen Ã¼berwiesen worden. Von diesen Geldern habe die U-GmbH dann einen prozentualen Anteil zurÃ¼ckerhalten (â€žKick-Back-Zahlungenâ€œ) und zur Auszahlung der SchwarzlÃ¶hne verwendet. Zum anderen habe die U-GmbH Ã¼ber lange Jahre hinweg GerÃ¼stbauarbeiter beschÃ¤ftigt, die bei einer Vielzahl von Servicefirmen zum Schein zur Sozialversicherung angemeldet gewesen seien; faktisch seien die betreffenden Arbeiter jedoch (teilweise jahrelang) fest in den Betrieb der U-GmbH integriert gewesen, hÃ¤tten den Weisungen dieses Unternehmens unterlegen und ihre Arbeitsleistung fÃ¼r dieses Unternehmen erbracht. Seitens der Servicefirmen seien dagegen keine Weisungen erteilt worden, die Servicefirmen hÃ¤tten nicht einmal Ã¼ber die erforderlichen Arbeitsmittel verfÃ¼gt. Vielmehr seien diese, insbesondere die GerÃ¼ste, die Firmenwagen und zumindest die Arbeitskleidung von der U-GmbH zur VerfÃ¼gung gestellt worden. Die Servicefirmen hÃ¤tten die betreffenden Arbeiter nur mit geringen Arbeitszeiten bzw LÃ¶hnen zur Sozialversicherung angemeldet, faktisch hÃ¤tten die betreffenden Personen jedoch in Vollzeit gearbeitet. Der Schwarzlohn sei dann in der Form ausgezahlt worden, dass Rechnungen dieser Servicefirmen in die Buchhaltung der U-GmbH eingebucht worden seien. Dann habe die U-GmbH diese Rechnungen beglichen. Ein Teil der Gelder sei bei den Servicefirmen fÃ¼r Provisionen und Kosten verblieben. Der Rest sei (nach Barabhebung) von den KolonnenfÃ¼hrern bzw MittelsmÃ¤nnern zur Zahlung der SchwarzlÃ¶hne verwendet worden. Die Ermittlungen hÃ¤tten ergeben, dass auf den GeschÃ¤ftskonten der Servicefirmen im fraglichen Zeitraum insgesamt rund 60 Millionen â‚¬ eingegangen seien. Von diesem Betrag seien 73%, nÃ¤mlich 43.314.555,62 â‚¬ bar abgehoben worden. Von den angefÃ¼hrten (rund) 60 Millionen â‚¬ entfielen alleine 11.187.543,33 â‚¬ auf die U-GmbH. Im Rahmen der Ermittlungen seien die UmsÃ¤tze der Servicefirmen anhand der in der Buchhaltung der U-GmbH vorgefundenen Rechnungen erfasst worden. Auch wenn eine konkrete Zuordnung, welche Leistungen an welchem Tag bzw in welchem Monat erbracht worden seien, nicht oder nur bedingt nachvollziehbar sei, habe man sich dabei an dem jeweiligen Rechnungsdatum orientiert, da die Rechnungen von den Servicefirmen in aller Regel sehr zeitnah geschrieben worden seien. Daher kÃ¶nne davon ausgegangen werden, dass das Rechnungsdatum als Zuordnungskriterium den tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen sehr nahekomme. Aufgrund der dargestellten Praxis lÃ¤gen bei der U-GmbH natÃ¼rlich keine Lohnabrechnungen vor. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) sei aber dann, wenn â€“ wie hier â€“ ein konsequenter VerstoÃŸ gegen die Lohnaufzeichnungspflicht vorliege, eine SchÃ¤tzung zulÃ¤ssig. Nach den Erfahrungen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (H) betrage der Lohnaufwand in gleichgelagerten FÃ¤llen der Baubranche mindestens 66,66 % des Umsatzes. Diese GrÃ¶ÃŸenordnung sei durch die Rechtsprechung mehrerer Oberlandesgerichte (OLG) und des BGH bestÃ¤tigt worden. Zum Teil sei die Rechtsprechung sogar von einer Lohnsumme in der GrÃ¶ÃŸenordnung von 70% der UmsÃ¤tze ausgegangen. Im Rahmen der Amtsermittlung stÃ¼tze sich die Beklagte auf die Ermittlungsergebnisse des Hauptzollamts H; von einer erneuten Befragung der betroffenen Personen bzw Zeugen sei abgesehen worden, da die Angaben gegenÃ¼ber dem Hauptzollamt schlÃ¼ssig erschienen. Aufgrund der im Ermittlungsverfahren beschlagnahmten Beweismittel sei auch eine PrÃ¼fung im Betrieb vor Ort nicht erforderlich gewesen. Bei der Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlagen sei wie folgt

verfahren worden: Die vom Hauptzollamt H erfassten Daten zu den UmsÃ¤tzen der Servicefirmen seien auf elektronischem Wege Ã¼bermittelt worden. Dabei seien vorliegend nur die Zahlungen erfasst worden, welche auf den gegenÃ¼ber der U-GmbH gestellten Rechnungen beruhten. Im Rahmen der illegalen BeschÃ¤ftigung mittels â€žAbdeckrechnungenâ€œ sei es Ã¼blich, dass fÃ¼r die â€žScheinrechnungenâ€œ bis zu 10% der RechnungsbetrÃ¤ge an die ausstellenden Firmen bzw deren HintermÃ¤nner gezahlt wÃ¼rden. Deshalb seien von den entsprechenden BetrÃ¤gen 10% in Abzug gebracht worden. Die allgemeinen Betriebskosten der Servicefirmen und die von diesen getragenen geringen (â€žoffiziellenâ€œ) Sozialabgaben seien mit einem weiteren Anteil von 10% der RechnungsbetrÃ¤ge berÃ¼cksichtigt worden. SchlieÃŸlich sei noch ein weiterer â€žSicherheit-Abschlagâ€œ von 10 % vorgenommen worden. Hierin sei auch der 3%-Skonto, den die U-GmbH bei Begleichung der Rechnungen in der Regel in Abzug gebracht habe, enthalten. Insgesamt sei somit als Berechnungsgrundlage von einem Wert von 70% der Netto-Rechnungssummen ausgegangen worden. Nach Â§ 14 Abs 2 SGB IV sei dann eine â€žNetto-Brutto-Hochrechnungâ€œ erfolgt. Da die U-GmbH ihre Aufzeichnungspflichten nicht ordnungsgemÃ¤ÃŸ erfÃ¼llt habe, sei es nicht mÃ¶glich, die BeitrÃ¤ge namens- bzw versichertenbezogen festzustellen. Deshalb sei die Erteilung eines Beitragssummenbescheides beabsichtigt (Â§ 28f Abs 2 SGB IV). Allerdings erhalte die U-GmbH mit dieser AnhÃ¶rung Gelegenheit, fÃ¼r alle in der Anlage aufgefÃ¼hrten nicht namentlich bekannten Arbeitnehmer vollstÃ¤ndige und prÃ¼ffÃ¤hige Entgeltaufzeichnungen oder sonstige Unterlagen geordnet und Ã¼berschaubar vorzulegen, damit gegebenenfalls eine entsprechende Beitragsberechnung erfolgen kÃ¶nne. Im Ãœbrigen wÃ¼rden bei der Bescheiderteilung auch die Umlagen nach Â§ 7 Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) â€“ nÃ¤mlich die Umlage zur DurchfÃ¼hrung des Ausgleichs der Arbeitgeberaufwendungen fÃ¼r die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (U1-Verfahren) und die Umlage bezÃ¼glich des Arbeitgeberzuschusses zum Mutterschaftsgeld (U2-Verfahren) â€“ berÃ¼cksichtigt. Das gleiche gelte â€“ fÃ¼r die Zeit ab dem 01.01.2009 â€“ auch fÃ¼r die Insolvenzgeldumlage. SchlieÃŸlich umfasse die Beitragsnachberechnung auch den Beitragszuschlag fÃ¼r Kinderlose in der Sozialen Pflegeversicherung (Â§ 55 Abs 3 Satz 1 Sozialgesetzbuch XI â€“ SGB XI). Im Hinblick auf die VerjÃ¤hrung gehe die Beklagte davon aus, dass hier ein Fall der vorsÃ¤tzlich vorenthaltenen SozialversicherungsbeitrÃ¤ge und Umlagen vorliege, so dass eine 30jÃ¤hrige VerjÃ¤hrung maÃŸgeblich sei. Zudem sei beabsichtigt, auf die Forderung SÃ¤umniszuschlÃ¤ge festzusetzen.

Im AnhÃ¶rungsverfahren fand am 08.06.2016 eine persÃ¶nliche ErÃ¶rterung der Angelegenheit statt. Hierzu fÃ¼hrte die U-GmbH im Nachgang mit Schreiben vom 13.6.2016 aus, dass die Beklagte in Bezug auf die Verwaltungsakte keine nachvollziehbare VollzÃ¤hligkeitserklÃ¤rung abgegeben habe. Insbesondere habe sich anlÃ¤sslich der persÃ¶nlichen ErÃ¶rterung der Angelegenheit ergeben, dass sich die Beklagte auch auf Umsatzsteuerbescheide, die nicht aktenkundig seien, stÃ¼tze. Auch werde die SchÃ¤tzungsmethode zur Schadensberechnung bezweifelt. Die Beklagte sei nicht in der Lage gewesen, die Bezeichnungen â€žKick-Back-Zahlungenâ€œ, â€žAbdeckrechnungenâ€œ und â€žScheinrechnungenâ€œ in Zusammenhang mit der sozialversicherungsrechtlichen Bewertung zu erlÃ¤utern. Insbesondere sei nicht nachvollziehbar erlÃ¤utert worden, weshalb bei der Schadensberechnung auch â€žScheinrechnungen ohne tatsÃ¤chliche (Schwarz-) Arbeitsleistungâ€œ (Subunternehmer K) berÃ¼cksichtigt worden seien. Denn solche â€ž(Luft-) Rechnungenâ€œ kÃ¶nnten allenfalls steuerstrafrechtliche Konsequenzen haben, eine Sozialversicherungspflicht ergebe sich hieraus aber nicht. SchlieÃŸlich werde auch gerÃ¼gt, dass die Beklagte den Sachverhalt nicht von

Amts wegen umfassend aufgeklÃ¤rt habe, dies gelte besonders fÃ¼r â€žentlastende UmstÃ¤ndeâ€œ. An der Besprechung am 08.06.2016 hÃ¤tten zudem entgegen vorheriger Bitte nicht zeichnungsberechtigte Mitarbeiter der Beklagten teilgenommen. Die aus den dargestellten GrÃ¼nden fehlerhafte Schadensberechnung mÃ¼sse zurÃ¼ckgenommen werden, damit diese nicht in rechtswidriger Weise in das Strafverfahren miteinflieÃŸe. Mit Schreiben vom 20.06.2016 und vom 24.06.2016 erfolgten weitere Stellungnahmen der U-GmbH.

Am 05.07.2016 erhob die Staatsanwaltschaft S4 (187 Js 60322/16) gegen den GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer U1 und den Buchhalter bzw Prokuristen A Anklage bei der Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts S4. Gegenstand der Anklage war der Vorwurf der Umsatzsteuerhinterziehung.

Die Beklagte erwiderte, der ErÃ¶rterungs- bzw AnhÃ¶rungstermin am 08.06.2016 sei durch fachkundige Mitarbeiter der Beklagten mit allen nÃ¶tigen Kompetenzen und Vollmachten wahrgenommen worden. Dem Verwaltungsverfahren lÃ¤gen die elektronischen Unterlagen des Hauptzollamtes H, welche auch der Staatsanwaltschaft S4 vorlÃ¤gen, zugrunde. Sowohl die der U-GmbH Ã¼bermittelte Schadensberechnung als auch die AnhÃ¶rung werde ausschlieÃŸlich in elektronischer Form gefÃ¼hrt, weitere Unterlagen wÃ¼rden nicht gefÃ¼hrt; dies werde erneut bestÃ¤tigt. In der AnhÃ¶rung vom 30.10.2015 sei die Berechnungsmethode ausfÃ¼hrlich dargestellt worden. Substantiierte GrÃ¼nde, inwiefern bzw aus welchen GrÃ¼nden die Schadensberechnung fehlerhaft sein sollte bzw eine anderweitige Berechnung zu erfolgen habe, habe die U-GmbH nicht vorgebracht. Die U-GmbH wurde gebeten, ihre konkreten EinwÃ¤nde bis zum 29.07.2016 (FristverlÃ¤ngerung am 05.08.2016 bis zum 10.09.2016) vorzubringen, dann werde auch auf das Vorbringen hinsichtlich der Bezeichnungen â€žKick-Back-Zahlungâ€œ, â€žAbdeckrechnungenâ€œ und â€žScheinrechnungenâ€œ sowie bezÃ¼glich des Subunternehmers K eingegangen. Mit Schreiben vom 09.09.2016 Ã¤uÃŸerte sich die U-GmbH und bat um Ãœbersendung einer paginierten Verwaltungsakte. Zudem machte sie beispielhaft auf den Subunternehmer E-GmbH aufmerksam. Hier lÃ¤gen fÃ¼r das Jahr 2013 eine Mitarbeiterliste mit Namen, Adressen und Sozialversicherungsnummern, Meldebescheinigungen verschiedener Krankenkassen und Lohnabrechnungen der Mitarbeiter vor. Hieraus erschlieÃŸe sich, dass SozialversicherungsbeitrÃ¤ge gezahlt worden seien, welche in die Berechnung der Beklagten offenkundig keinen Einfluss gefunden hÃ¤tten. Gleiches gelte auch fÃ¼r andere Subunternehmer und ZeitrÃ¤ume. Mit Schreiben vom 02.11.2016 reagierte die Beklagte und machte darauf aufmerksam, dass die U-GmbH zwischenzeitlich die elektronisch gefÃ¼hrte Akte als CD bzw DVD erhalten habe. Aufgrund ihres Umfanges werde die Verwaltungsakte nicht ausgedruckt und nicht paginiert. Die BegrÃ¼ndung der vorgenommenen Summenbeitragsberechnung sowie die BerÃ¼cksichtigung bereits gezahlter BeitrÃ¤ge sei in der AnhÃ¶rung vom 30.10.2015 erlÃ¤utert worden und werde im Bescheid nochmals weitergehend ausgefÃ¼hrt werden. AbschlieÃŸend machte die Beklagte darauf aufmerksam, dass ihr zwischenzeitlich der Haftungsbescheid des Finanzamts H vom 13.10.2016 vorliege. Dieser werde sozialversicherungsrechtlich ausgewertet und bei der Bescheiderteilung BerÃ¼cksichtigung finden.

SchlieÃŸlich erteilte die Beklagte am 29.03.2017 gegenÃ¼ber der U-GmbH folgenden nicht personenbezogenen Bescheid (Summenbescheid): Aufgrund einer zur BekÃ¤mpfung der Schwarzarbeit durchgefÃ¼hrten BetriebsprÃ¼fung ergebe sich fÃ¼r die Zeit vom 01.11.2006 bis zum 31.12.2013 eine Nachforderung zur Sozialversicherung von insgesamt 5.249.376,04 â‚¬. In diesem Betrag seien SÃ¤umniszuschlÃ¤ge in HÃ¶he von 1.775.734,00 â‚¬ enthalten. Dieser Bescheid beruhe auf dem

Ermittlungsergebnis des Hauptzollamtes H und einer LohnsteuerauÃŸenprÃ¼fung (PrÃ¼fbericht bzw Bescheid der FinanzbehÃ¶rde vom 13.10.2016). ErgÃ¤nzend zu der AnhÃ¶rung trug die Beklagte vor, es habe nachgewiesen werden kÃ¶nnen, dass die U-GmbH ihre UmsÃ¤tze mit den von ihr ordnungsgemÃ¤ÃŸ gemeldeten Arbeitnehmern gar nicht habe erbringen kÃ¶nnen. Denn fÃ¼r die erzielten UmsÃ¤tze hÃ¤tte eine deutlich hÃ¶here Anzahl von Arbeitnehmern bzw Entgelten gemeldet werden mÃ¼ssen. Hieraus folge, dass die fÃ¼r die erzielten UmsÃ¤tze notwendigen Arbeitsleistungen von Arbeitnehmern erbracht worden seien, fÃ¼r die seitens der U-GmbH keine Sozialversicherungsmeldungen erstattet und keine SozialversicherungsbeitrÃ¤ge abgefÃ¼hrt worden seien. Dies ergebe sich auch aus dem angefÃ¼hrten Lohnsteuerhaftungsbescheid des Finanzamts H sowie den diesbezÃ¼glichen Ermittlungsergebnissen. Die konkrete Abwicklung sei Ã¼ber sogenannte Servicefirmen erfolgt. Den Rechnungen der Servicefirmen hÃ¤tten teilweise keine Leistungen der Rechnungsteller zugrunde gelegen. Eine eigene Kalkulation fÃ¼r die Rechnungstellung hÃ¤tten die Servicefirmen nicht vorgenommen. Die RechnungsbetrÃ¤ge seien Pauschalpreise und seien nach Arbeitsstunden (nicht nach Gewerken) berechnet worden. Teilweise habe es auch an den erforderlichen Sprachkenntnissen gefehlt, um Ã¼berhaupt am deutschen Markt auftreten zu kÃ¶nnen. Durch die Einbuchung dieser â€žSchein-/Abdeckrechnungenâ€œ in die Buchhaltung der U-GmbH sei â€žSchwarzgeld generiertâ€œ worden, um damit die angesprochenen â€žSchwarzlohnzahlungenâ€œ leisten zu kÃ¶nnen. Die Rolle der â€žformellen GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer/Inhaberâ€œ der Servicefirmen, deren Laufzeit meist nur sechs bis zwÃ¶lf Monate umfasst habe, habe sich â€žauf das von den HintermÃ¤nnern angewiesene Leisten von Unterschriften bei BehÃ¶rden und bei VertragsabschlÃ¼ssen aller Art und dies insbesondere bei Banken und Auftraggebernâ€œ beschrÃ¤nkt. Die Arbeiter hÃ¤tten ihre Anweisungen und ArbeitsauftrÃ¤ge unmittelbar von der U- GmbH erhalten. Das von den Servicefirmen nur zum Schein bei der Sozialversicherung angemeldete Personal sei tatsÃ¤chlich in die Betriebsstruktur der U-GmbH eingegliedert gewesen. Denn die U-GmbH habe die wesentlichen Arbeitsmaterialien, insbesondere die GerÃ¼ste und die Firmenwagen zur VerfÃ¼gung gestellt. Zur begrifflichen ErlÃ¤uterung weise die Beklagte darauf hin, dass â€žServicefirmenâ€œ vielfach fÃ¼r die Schwarzgeldgewinnung eine zentrale Rolle spielten. Sie wÃ¼rden von Betreibern ganz regulÃ¤r angemeldet, wobei als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer Strohleute dienten. Der eigentliche GeschÃ¤ftszweck einer Servicefirma sei der gewerbsmÃ¤ÃŸige Vertrieb inhaltlich falscher Belege wie beispielsweise Rechnungen Ã¼ber Leistungen, die tatsÃ¤chlich nicht erbracht worden seien. Vorliegend seien die Servicefirmen als â€žScheinrechnungstellerâ€œ aufgetreten. Dabei wÃ¼rden verschiedene Arten von â€žScheinrechnungenâ€œ unterschieden, beispielsweise â€žAbdeck-, Strohmann- oder GefÃ¤lligkeitsrechnungenâ€œ. Mit einer â€žScheinrechnungâ€œ, also mit einer Rechnung, der kein tatsÃ¤chlicher Aufwand gegenÃ¼berstehe, kÃ¶nne das rechnungsempfangende Unternehmen Betriebsausgaben fingieren und damit den Gewinn und die Steuerlast bei der Einkommen- bzw KÃ¶rperschaftsteuer mindern. Weiterhin kÃ¶nne das Unternehmen, welches eine solche Rechnung benutze, die in der Rechnung offen ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen und damit auch die umsatzsteuerliche Zahllast mindern oder sogar eine Erstattung vom Finanzamt bewirken. SchlieÃŸlich sei es mit einer solchen Rechnung noch mÃ¶glich, dem Unternehmen Gelder zu entziehen, die ansonsten an die Inhaber, Gesellschafter oder GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer ausgezahlt werden mÃ¼ssten (verdeckte GewinnausschÃ¼ttung). Als â€žAbdeckrechnungâ€œ werde eine Rechnung bezeichnet, bei der ein tatsÃ¤chlich entstandener Aufwand, beispielsweise fÃ¼r eine Schwarzlohnzahlung, als Betriebsausgabe zum Ansatz gebracht werde. Die tatsÃ¤chlich entstandenen Aufwendungen wÃ¼rden mit einer solchen Rechnung in der BuchfÃ¼hrung â€žabgedecktâ€œ. Eine solche Rechnung sei

erforderlich, da anderenfalls der mit Hilfe von Schwarzarbeit erwirtschaftete Gewinn zu einer hÃ¶heren Steuerlast fÃ¼hren wÃ¼rde. Die angefÃ¼hrten Rechnungen wÃ¼rden bezahlt, indem das Geld auf die GeschÃ¤ftskonten der Servicefirmen Ã¼berwiesen werde. Von diesen Geldern wÃ¼rden dann hÃ¤ufig prozentuale RÃ¼ckzahlungen (â€žKick-Back-Zahlungenâ€œ) in bar geleistet; so kÃ¶nne Schwarzgeld generiert werden. Vorliegend gehe die Beklagte davon aus, dass namentlich nicht bekannte Personen fÃ¼r die U-GmbH entsprechend tÃ¤tig geworden seien. Deshalb mÃ¼ssten SozialversicherungsbeitrÃ¤ge zu Lasten der U-GmbH nachberechnet werden, zumal das fÃ¼r die BetriebsstÃ¤tte zustÃ¤ndige Finanzamt H zwischenzeitlich â€“ zwar noch nicht bestandskrÃ¤ftig â€“ auch einen Lohnsteuerhaftungsbescheid erteilt habe. In Anlehnung an das AnhÃ¶rungsschreiben sei die Nachberechnung der Sozialversicherungsabgaben nur im Rahmen einer SchÃ¤tzung mÃ¶glich. Ein entsprechendes Vorgehen sei vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) bestÃ¤tigt worden (Beschluss vom 20.03.2007 â€“ 2 BvR 162/07). Dabei sei als Bemessungsgrundlage eine Quote von 70% der NettorechnungsbetrÃ¤ge herangezogen worden. Dies entspreche auch den strafrechtlichen Vorgaben des BGH (Beschluss vom 10.11.2009 â€“ 1 StR 283/09). Ein weiterer Abschlag zu Gunsten der U-GmbH sei nicht mehr veranlasst, denn nach korrekter SchÃ¤tzung sei kein Raum mehr fÃ¼r eine erneute Anwendung des Zweifelsgrundsatzes. Denn die ernsthaft zu berÃ¼cksichtigenden Zweifel seien bereits Bestandteil der korrekten SchÃ¤tzungsmethode. Auf dieser Basis sei dann gemÃ¤ÃŸ Â§Â 14 Abs 2 SGB IV eine Netto-Brutto-Hochrechnung durchgefÃ¼hrt worden. Dabei sei eine personen- bzw versichertenbezogene Beitragsberechnung nicht mÃ¶glich, da die U-GmbH keine entsprechenden Aufzeichnungen gefÃ¼hrt habe; im Gegenteil, durch die Einschaltung der Servicefirmen seien die Lohnzahlungen verschleiert worden; zudem seien die Zahlungen in bar erfolgt; schlieÃŸlich sei in den Abdeckrechnungen zum Teil ein Aufschlag fÃ¼r bare RÃ¼ckzahlungen an den RechnungsempfÃ¤nger enthalten. Vor diesem Hintergrund sei eine Summenbeitragsberechnung (Â§ 28f Abs 2 SGBIV) unter Einbeziehung des Beitragszuschlages fÃ¼r Kinderlose in der Sozialen Pflegeversicherung erfolgt. Die Nachforderung schlieÃŸe auch die Umlagen U1 und U2 sowie die Insolvenzgeldumlage ein. Da vorliegend von Vorsatz auszugehen sei, sei auch keine VerjÃ¤hrung eingetreten. SchlieÃŸlich mÃ¼sse die U-GmbH auch SÃ¤umniszuschlÃ¤ge entrichten. GemÃ¤ÃŸ Â§ 175 Abs 3 Satz 3 Sozialgesetzbuch V (SGB V) werde die Angelegenheit als Einzugsstelle der A B zugewiesen. Die genaue Berechnung der Forderung kÃ¶nne den als Anlagen beigefÃ¼gten BerechnungsbÃ¶gen entnommen werden. Hinsichtlich des konkreten Inhalts der dem Bescheid vom 29.03.2017 beigefÃ¼gten Anlagen wird auf Bl 679/714 im Ordner II der Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.

Gegen diese Entscheidung erhob die U-GmbH am 11.04.2017 Widerspruch: Es wurde zunÃ¤chst (Abschnitt I. der WiderspruchsbegrÃ¼ndung vom 06.12.2017) in grundsÃ¤tzlicher Hinsicht bemÃ¤ngelt, dass die Beklagte keinerlei eigene Ermittlungen durchgefÃ¼hrt habe, sondern sich stattdessen lediglich auf die Feststellungen des Hauptzollamts H stÃ¼tze. Zudem sei die Erteilung eines Beitragssummenbescheides rechtswidrig (Hinweis auf Landessozialgericht Bayern, Beschluss vom 21.10.2013 â€“ L 5 R 605/13 B ER). Denn es lÃ¤ge eine Vielzahl an Unterlagen vor (mittlerweile etwa 70 Leitzordner), anhand derer â€“ jedenfalls teilweise â€“ eine personenbezogene Zuordnung mÃ¶glich sei. Im Ãœbrigen seien fÃ¼r die betreffenden Personen von ihren Arbeitgebern (nach Auffassung der Beklagten Servicefirmen) durchaus Sozialabgaben gezahlt worden; diese hÃ¤tte die Beklagte bei ihrer Berechnung in Abzug bringen mÃ¼ssen. Eigene Ermittlungen der Beklagten seien nicht erkennbar, insbesondere seien die namentlich bekannten Personen weder angehÃ¶rt, noch am Verwaltungsverfahren beteiligt worden. SchlieÃŸlich stehe die Erteilung eines Summenbescheides im

Ermessen der Beklagten; nicht jede Verletzung der Aufzeichnungspflicht habe zwangslÃ¤ufig einen Summenbescheid zur Folge; eine entsprechende ErmessensbetÃ¤tigung sei nicht erkennbar; hier liege ein Ermessensnichtgebrauch vor. Selbst wenn die Subunternehmer die Sozialabgaben nicht abgefÃ¼hrt haben sollten, hafte die U-GmbH hierfÃ¼r nicht. Denn die Subunternehmer hÃ¤tten ihrerseits vielfach weitere Subunternehmer eingeschaltet. FÃ¼r diese â€žSubunternehmer der zweiten Stufeâ€œ hafte die U-GmbH nicht. Im Ãœbrigen kÃ¶nne es nicht angehen, dass die Beklagte fÃ¼r den Bereich der Sozialen Pflegeversicherung durchweg den Beitragszuschlag fÃ¼r Kinderlose eingerechnet habe; es kÃ¶nne doch nicht unterstellt werden, dass sÃ¤mtliche Arbeiter kinderlos gewesen seien. Nicht zuletzt gebe es keine BegrÃ¼ndung fÃ¼r den von der Beklagten pauschal unterstellten Vorsatz. UnabhÃ¤ngig hiervon kÃ¶nnten die von den Subunternehmern eingesetzten Personen nicht als Arbeitnehmer der U-GmbH angesehen werden; die U-GmbH hafte fÃ¼r die sozialversicherungsrechtlichen Zahlungspflichten der Subunternehmer nicht, da sie die erforderliche Sorgfalt beachtet habe (Abschnitt II. der WiderspruchsbegrÃ¼ndung vom 6.12.2017). Vorab werde darauf hingewiesen, dass die U-GmbH nach den Werten in ihrer Bilanz von 2006 bis 2013 Subunternehmerleistungen mit einem Gesamtwert von 43.601,00 Millionen â‚¬ in Anspruch genommen habe; im vorliegenden Zusammenhang seien davon aber seitens der Staatsanwaltschaft nur 10.080.043,00 â‚¬, also 23,1%, beanstandet worden. Weiter sei festzustellen, dass die Preise und Konditionen fÃ¼r sÃ¤mtliche Subunternehmer im Wesentlichen gleich gewesen seien, sie hÃ¤tten durchweg etwa 50% der Summe erhalten, welche die U-GmbH von ihren Kunden erhalten habe. Somit sei ein besonderer Gewinn, den die U-GmbH durch die vom Hauptzollamt bzw von der Beklagten beschriebene Vorgehensweise hÃ¤tte erzielen kÃ¶nnen, nicht ersichtlich. Im Ãœbrigen sei es im Wirtschaftsleben durchaus hÃ¤ufig anzutreffen, dass ein Unternehmen einen groÃŸen Anteil seiner Leistungen durch Subunternehmer erbringen lasse; das Gleiche gelte fÃ¼r die Weitergabe der AuftrÃ¤ge an weitere Subunternehmen. Auch einen Erfahrungssatz, dass das Abheben von Bargeld auf das Bestehen einer Servicegesellschaft bzw auf die Generierung von Schwarzgeld zur Bezahlung von Schwarzarbeit hindeute, gebe es nicht. Die Darstellung der Beklagten, es habe sich bei den angefÃ¼hrten Subunternehmen um â€žinaktive Scheinfirmenâ€œ gehandelt, werde daher bestritten. Die Subunternehmen hÃ¤tten die von ihnen in Rechnung gestellten Leistungen auch tatsÃ¤chlich ausgefÃ¼hrt. Die von den Subunternehmen abgerechneten BetrÃ¤ge seien fÃ¼r die erbrachten Leistungen auch â€žangemessen und auskÃ¶mmlichâ€œ gewesen. Die U-GmbH sei von vielen grÃ¶ÃŸeren (Ã¶ffentlichen und privaten) Auftraggebern in Anspruch genommen worden. In der Regel habe die U-GmbH fÃ¼r die jeweiligen AuftrÃ¤ge nur den Projektleiter und bei Bedarf noch einen weiteren eigenen Mitarbeiter eingesetzt. Die eigentlichen GerÃ¼stbauarbeiten seien dann ganz Ã¼berwiegend von Subunternehmern erledigt worden. HierfÃ¼r habe die U-GmbH ein Kontrollsystem (vgl hierzu ausfÃ¼hrlich Abschnitt II.8 der WiderspruchsbegrÃ¼ndung vom 06.12.2017) eingerichtet, wobei sie natÃ¼rlich davon ausgegangen sei, dass die Subunternehmen ihre ArbeitskrÃ¤fte ordnungsgemÃ¤ÃŸ zur Sozialversicherung angemeldet und versichert hÃ¤tten. Eine vollstÃ¤ndige Ãœberprüfung jedes Einzelfalls sei insoweit jedoch naturgemÃ¤ÃŸ nicht mÃ¶glich. Dies entziehe sich auch ihrer Verantwortung. Jedenfalls folge aus dem seit etwa 2002 nach und nach verfeinerten und verschÃ¤rften Kontrollsystem, dass eine Haftung gemÃ¤ÃŸ Â§ 28e Abs 3a SGB IV ausgeschlossen sei. Zudem seien auf den Baustellen, auf denen sie tÃ¤tig geworden sei, immer wieder Kontrollen durch die HauptzollÃ¤mter durchgefÃ¼hrt worden. Ein â€žvermischtes Arbeitenâ€œ, also eine gemeinschaftliche Arbeit durch Personal der Subunternehmen und eigenes Personal â€žin einer Kolonneâ€œ, habe es nicht gegeben. Es kÃ¶nne natÃ¼rlich nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall einmal ein Fehler passiert sei, fÃ¼r ein systematisches â€žgemeinsames Arbeitenâ€œ lÃ¤gen jedoch keine belastbaren

Anhaltspunkte vor. Sodann Ã¤uÃŸerte sich die U-GmbH in der WiderspruchsbegrÃ¼ndung vom 06.12.2017 (Abschnitt III.) zu den einzelnen Subunternehmern E-GmbH, B1.-UG, B2.-UG, R-GmbH, A2-GROUP, C-UG, S-UG, S1-UG/S1-GmbH, P-GmbH, E1-GmbH, F-GmbH, P1-GmbH, Firma K1, T-A3-GmbH (T-GmbH), A3-GmbH, P2-GmbH, C1, K-G2-GmbH, A.K.- G3-GmbH und K2-GmbH. Gegen das Vorliegen von Servicefirmen spreche ua, dass die U-GmbH des Ã–fteren Rechnungen wegen fehlender Unterschriften zurÃ¼ckgewiesen, verursachte SchÃ¤den in Rechnung gestellt habe und die Firmen weitere Kunden gehabt hÃ¤tten. SchlieÃŸlich (Abschnitt IV) der WiderspruchsbegrÃ¼ndung vom 06.12.2017 rÃ¼gte die U-GmbH, dass die Beklagte aus einigen EinzelvorfÃ¤llen unzulÃ¤ssige Verallgemeinerungen vorgenommen habe, und beantragte am Schluss der WiderspruchsbegrÃ¼ndung, die sofortige Vollziehung der Beitragsforderung auszusetzen.

Im Rahmen des Insolvenzverfahrens Ã¼ber das VermÃ¶gen der U-GmbH wurde am 22.03.2018 von der AOK H-F1 folgende Forderung zur Tabelle angemeldet: GesamtsozialversicherungsbeitrÃ¤ge vom 01.12.2008 bis zum 28.02.2018 3.194.611,90 â‚¬, SÃ¤umniszuschlÃ¤ge 2.117.769,45 â‚¬, Kosten, UmlagebeitrÃ¤ge 28.088,39 â‚¬, Summe 5.340.469,74 â‚¬. Diese Forderung wurde vom KlÃ¤ger in seiner Funktion als Insolvenzverwalter am 14.05.2018 bestritten.

Mit Widerspruchsbescheid vom 09.10.2019 wies die Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gers zurÃ¼ck. FÃ¼r das Verfahren bei der PrÃ¼fung illegaler BeschÃ¤ftigung/ Schwarzarbeit gelte das Amtsermittlungsprinzip (Â§ 20 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch â€“ SGB X), in diesem Rahmen bestimme die Beklagte Art und Umfang der erforderlichen Ermittlungen nach freiem Ermessen. In diesem Zusammenhang ergebe sich aus Â§ 113 SGB IV, dass die BehÃ¶rden der Zollverwaltung, die Einzugsstellen fÃ¼r den Gesamtsozialversicherungsbeitrag und die TrÃ¤ger der Rentenversicherung in VerdachtsfÃ¤llen nach Â§ 2 Abs 1 SchwarzArbG gehalten seien, zusammenzuarbeiten. Den BehÃ¶rden der Zollverwaltung obliege dabei die Ermittlung der TatbestÃ¤nde der Schwarzarbeit. Das Hauptzollamt ermittele, erfasse und werte die hierfÃ¼r relevanten Daten aus. Die sozialversicherungs- und beitragsrechtliche Beurteilung des Sachverhalts obliege dann auf Basis der Ã¼bermittelten Daten dem RentenversicherungstrÃ¤ger. Vorliegend hÃ¤tten die Ermittlungen des Hauptzollamts belegt, dass die von der U-GmbH hinzugezogenen Servicefirmen zum GroÃŸteil von GeschÃ¤ftsfÃ¼hrern ohne Branchen-, Sach- und teils sogar Sprachkenntnisse geleitet worden seien. Die U-GmbH habe die Baustellen unter ihrem Namen betrieben und letztlich das Risiko der ordnungsgemÃ¤ÃŸen AuftragsdurchfÃ¼hrung getragen. Sie habe den Arbeitern auch die Weisungen zur konkreten AusfÃ¼hrung der TÃ¤tigkeit erteilt. Vor diesem Hintergrund gehe die Beklagte davon aus, dass das Personal der Servicefirmen in Wirklichkeit bei der U-GmbH weisungsgebunden abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt gewesen sei, zumal die U-GmbH die wesentlichen Arbeitsmaterialien, insbesondere die GerÃ¼ste sowie Firmenwagen zur VerfÃ¼gung gestellt habe. Weiter hÃ¤tten die umfangreichen Ermittlungen des Hauptzollamts H belegt, dass die von den Servicefirmen teilweise gemeldeten und verbeitragten Arbeitsentgelte nicht dem tatsÃ¤chlichen Lohn entsprochen hÃ¤tten. AussagekrÃ¤ftige Aufzeichnungen seien nicht gefertigt worden, um das System der Schwarzgeldzahlungen, Kick-Back-Vereinbarungen und Scheinrechnungen zu verschleiern. Die Ermittlungen des Hauptzollamts H hÃ¤tten ergeben, dass die Arbeiter â€“ wenn Ã¼berhaupt â€“ mit einem von ihnen frei gewÃ¤hlten Lohn, meist im geringfÃ¼gigem Bereich oder in der Gleitzone, zur Sozialversicherung angemeldet worden seien, tatsÃ¤chlich aber einen Monatslohn von bis zu 2.500,00 â‚¬ (Montage) oder sogar bis zu 9.000,00 â‚¬ (KolonnenfÃ¼hrer) erhalten hÃ¤tten. Vor diesem Hintergrund habe die Beklagte keine MÃ¶glichkeit

nachzuvollziehen, wieviel diese Mitarbeiter im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum tatsÃ¤chlich verdient hÃ¤tten. Eine gesicherte personenbezogene Zuordnung sei daher nicht mÃ¶glich, so dass die Erteilung eines Summenbeitragsbescheides (Â§ 28f Abs 2 SGB IV) zulÃ¤ssig sei. Von der in der AnhÃ¶rung angebotenen MÃ¶glichkeit, nachtrÃ¤glich vollstÃ¤ndige personenbezogene prÃ¼ffÃ¤hige Unterlagen vorzulegen, habe die U-GmbH keinen Gebrauch gemacht. Die angenommene SchÃ¤tzungsgrundlage (70% der Netto-Rechnungsbetrâge der Servicefirmen) sowie der Vorwurf eines vorsÃ¤tzlichen Verschuldens mit der Folge einer 30jÃ¤hrigen VerjÃ¤hrung wÃ¼rden vom Widerspruchsausschuss bestÃ¤tigt. Das Widerspruchsvorbringen zum Kontrollsystem der U-GmbH sei nicht geeignet, dies zu widerlegen. Denn die Ermittlungen des Hauptzollamts hÃ¤tten ergeben, dass teilweise gefÃ¤lschte Bescheinigungen vorgelegen hÃ¤tten. DarÃ¼ber hinaus seien die GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der Servicefirmen teilweise mangels Sprachkenntnissen nicht in der Lage gewesen, eigenstÃ¤ndig ein Subunternehmen zu fÃ¼hren. SchlieÃŸlich sei auffÃ¤llig, dass die Servicefirmen alle sechs bis neun Monate gewechselt hÃ¤tten. Auch wiesen die von der U-GmbH sowie den Servicefirmen vorgelegten Lohnunterlagen erhebliche VerstÃ¶ÃŸe gegen die Aufzeichnungspflichten auf. Dass ein solches System ohne Vorsatz entstanden sein kÃ¶nnte, habe das LSG Baden-WÃ¼rttemberg in seinem Beschluss vom 03.08.2017 (L 13 R 2276/17 ER-B) ausdrÃ¼cklich ausgeschlossen.

Am 13.11.2019 hat der KlÃ¤ger (dessen Privatwohnsitz im Bezirk des Sozialgerichts Mannheim liegt) nach Eingang des Widerspruchsbescheides (14.10.2019) beim Sozialgericht Heilbronn Klage erhoben: Die Beklagte habe sich mit der WiderspruchsbegrÃ¼ndung, auf welche Bezug genommen werde, bei Erteilung des Widerspruchsbescheides nur sehr oberflÃ¤chlich auseinandergesetzt und gehe weiterhin von einem unzutreffenden Sachverhalt aus und gelange zu unrichtigen Rechtsansichten. Die Beklagte hÃ¤tte die Unterlagen der Zollverwaltung nicht ungeprÃ¼ft Ã¼bernehmen dÃ¼rfen. Denn hierin fÃ¤nden sich eine Vielzahl an Fehlern, WidersprÃ¼chen und Unklarheiten sowie unrichtige Feststellungen. Es treffe nicht zu, dass die Subunternehmen (â€žServicefirmenâ€œ) zum GroÃŸteil von GeschÃ¤ftsfÃ¼hrern ohne Branchen-, Sach- und Sprachkenntnisse geleitet worden seien. Die U-GmbH habe mit vielen der Subunternehmen lange Zeit erfolgreich zusammengearbeitet und die AuftrÃ¤ge im Branchenvergleich gut vergÃ¼tet. Es kÃ¶nne also keine Rede davon sein, dass die VergÃ¼tung fÃ¼r die Subunternehmer nicht ausgereicht habe, um ihre Mitarbeiter zu bezahlen und die Sozialabgaben zu leisten. Das zeige sich auch darin, dass sich die Subunternehmer auch in der Insolvenzphase Ã¤uÃŸerst loyal verhalten hÃ¤tten. Der Widerspruchsbescheid weise auch schwere rechtliche Fehler bzw FehlschlÃ¼sse auf. Die Behauptung, die U-GmbH habe die Baustellen unter ihrem Namen gefÃ¼hrt, so dass sie letztlich das Risiko der ordnungsgemÃ¤ÃŸen AuftragsdurchfÃ¼hrung getragen habe, sei kein Beleg fÃ¼r eine Arbeitgeberstellung. Dies sei vielmehr der Normalfall der Arbeit mit Subunternehmen: Ein Generalunternehmer schlieÃŸe den Vertrag mit dem Kunden ab und setze Subunternehmer zur AusfÃ¼hrung (gegebenenfalls eines Teils) der Arbeit ein. Hieraus kÃ¶nne kein RÃ¼ckschluss auf die Stellung des Generalunternehmers als Arbeitgeber gezogen werden. Es sei eben nicht richtig, dass die U-GmbH dem Personal der Subunternehmen zur richtigen AusfÃ¼hrung der AuftrÃ¤ge Weisungen gegeben habe. Die fraglichen Personen seien einzig als Mitarbeiter der Subunternehmen anzusehen; einzig in deren Verantwortung habe somit die AbfÃ¼hrung der SozialversicherungsbeitrÃ¤ge gelegen. Es werde ganz entschieden bestritten, dass die U-GmbH in ein System der Schwarzgeldzahlungen, Kick-Back-Vereinbarungen und Scheinrechnungen eingebunden gewesen sei bzw ein solches sogar aufgebaut habe. Die U-GmbH habe sich nach Ãœberzeugung des KlÃ¤gers vielmehr stets um ein korrektes Vorgehen bemÃ¼ht, ihre Mitarbeiter korrekt zur

Sozialversicherung gemeldet und sÃ¤mtliche Sozialabgaben geleistet. Der von der Beklagten geschilderte Geschehensablauf entspreche, jedenfalls was die Handlungen, das Wissen und die Verantwortlichkeiten der U-GmbH und des KlÃ¤gers betreffe, nicht den Tatsachen. FÃ¼r die von der Beklagten vorgenommene Pauschalierung gebe es keine Grundlage. Zu bemÃ¤ngeln sei auch, dass sich die Beklagte mit den AusfÃ¼hrungen zum Kontrollsystem der U-GmbH kaum auseinandergesetzt habe. Der Hinweis darauf, dass gefÃ¤lschte Bescheinigungen vorgelegen hÃ¤tten, deute auf kriminelle Verhaltensweise bei den jeweiligen Subunternehmern hin. Die U-GmbH sei also hiermit getÃ¤uscht worden. Es sei belegt, dass die U-GmbH, als ihr eine FÃ¤lschung aufgefallen sei, sofort entschieden reagiert und die Zusammenarbeit mit dem betroffenen Subunternehmer beendet habe. Unrichtig sei auch die pauschale Behauptung, dass die â€žServicefirmen alle sechs bis neun Monate gewechseltâ€œ hÃ¤tten. SchlieÃŸlich sei auch der Vorwurf falsch, dass die Lohnunterlagen erhebliche VerstÃ¶ÃŸe gegen Aufzeichnungspflichten aufwiesen. Vielmehr habe die U-GmbH die Aufzeichnung fÃ¼r ihre Mitarbeiter korrekt gefÃ¼hrt. Woher die Beklagte ihre Feststellung habe, die U-GmbH habe als Beitragsschuldnerin ihre Beitragspflicht fÃ¼r mÃ¶glich gehalten und die NichtabfÃ¼hrung der BeitrÃ¤ge billigend in Kauf genommen, erschlieÃŸe sich nicht. Daher seien die AnsprÃ¼che verjÃ¤hrt, denn Vorsatz, auch bedingter, lÃ¤ge nicht vor. Auf gerichtliche Frage hat der KlÃ¤ger spÃ¤ter (30.11.2020) mitgeteilt, die dem Rechtsstreit zugrunde liegende Forderung in HÃ¶he (5.340.469,74 â‚¬) sei durch die AOK H-F1 als Einzugsstelle am 19.03.2018 (Eingang am 22.03.2018) fÃ¼r die Beklagte zur Insolvenztabelle angemeldet worden. Die Forderung sei durch ihn â€“ den Insolvenzverwalter â€“ bestritten worden, ein Widerspruch eines Dritten liege nicht vor.

Am 26.03.2020 erging in der Strafsache vor dem Landgericht S4 (11 KLs 187 Js 60322/16) ein Urteil, worin die Angeklagten U1 sowie A wegen Steuerhinterziehung, des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt und wegen Computerbetruges (U3) bzw wegen hierzu geleisteter Beihilfe (A4) â€“ mittlerweile rechtskrÃ¤ftig mit Ausnahme der Feststellungen zum Computerbetrug in Sachen A4 (vgl Schreiben des Landgerichts S4 vom 01.02.2021, Bl 117 SG-Akte) â€“ zur Freiheitsstrafen (in Bezug auf A4 zur BewÃ¤hrung) verurteilt wurden. Das Sozialgericht (SG) Heilbronn (Beschluss vom 11.05.2017 â€“ S 3 R 1238/17 ER) hat den Eilantrag der U-GmbH auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs abgewiesen. Die hiergegen erhobene Beschwerde zum Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg ist erfolglos geblieben (Beschluss vom 3.8.2017 â€“ L 13 R 2276/17 ER-B). Das Sozialgericht Heilbronn hat das Klageverfahren mit Beschluss vom 30.10.2019 (S 10 BA 3595/19) zustÃ¤ndigkeitshalber an das Sozialgericht Mannheim verwiesen.

Mit Urteil vom 01.09.2021 hat das SG der Klage stattgegeben. In materieller Hinsicht schlieÃŸe es sich den Feststellungen des (rechtskrÃ¤ftigen) Strafurteils vom 26.03.2020 an (Landgericht S4 â€“ 11 KLs 187 Js 60322/16) und verwerte dieses Urteil im Rahmen des Urkundenbeweises (Â§ 118 Abs 1 SGG in Verbindung mit Â§Â§ 415 ff Zivilprozessordnung). Das SG gehe davon aus, dass die hinzugezogenen Nachunternehmen lediglich die Funktion von â€žServiceunternehmenâ€œ gehabt hÃ¤tten, deren Hauptaufgabe darin bestanden habe, die Lohnzahlungen an die Kolonnenarbeiter Ã¼ber Schein- bzw Abdeckrechnungen zu verschleiern, die Kolonnen bzw die Kolonnenarbeiter nicht in die betriebliche Organisation der â€žServiceunternehmenâ€œ eingegliedert gewesen seien und von diesen auch keinerlei Weisungen erhalten hÃ¤tten, die â€žServiceunternehmenâ€œ allenfalls ein minimales eigenes unternehmerisches Risiko getragen hÃ¤tten, das angefÃ¼hrte Kontrollsystem (vor allem die Vorlage von Unbedenklichkeitsbescheinigungen) eine reine VerschleierungsmaÃŸnahme gewesen sei, die

Kolonnen bzw Kolonnenarbeiter stattdessen unmittelbar in den Betriebsablauf der U-GmbH eingebunden gewesen seien und Weisungen der zustÃ¤ndigen Mitarbeiter (Niederlassungsleiter, KolonnenfÃ¼hrer) unterlegen hÃ¤tten, sowohl der Angeklagte U3 als auch der Angeklagte A4 die dargestellten UmstÃ¤nde gekannt hÃ¤tten, keine rechtmÃ¤ÃŸige ArbeitnehmerÃ¼berlassung vorgelegen habe und die â€žServiceunternehmenâ€œ nicht als SelbststÃ¤ndige anzusehen seien, die als Arbeitgeber der Kolonnenarbeiter fungiert hÃ¤tten. In rechtlicher Hinsicht folge hieraus, dass das insolvente Unternehmen (U-GmbH) BeschÃ¤ftigungsgeber der Kolonnenarbeiter gewesen sei (Â§ 7 Abs 1 SGB IV) und fÃ¼r diese BeschÃ¤ftigungen den angefallenen Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu zahlen habe (Â§Â§ 28d Satz 1 und 28e AbsÂ 1 Satz 1 SGB IV). In verfahrensrechtlicher Hinsicht teile das Sozialgericht die EinschÃ¤tzung der Beklagten, dass hier â€“ mangels ordnungsgemÃ¤ÃŸer Lohnbuchhaltung â€“Â die Grundvoraussetzungen fÃ¼r die Erteilung eines Beitragssummenbescheides (Â§ 28f Abs 2 SGB IV) gegeben seien. Allerdings sei nach Auffassung des Sozialgerichts die von der Beklagten angewandte SchÃ¤tzungsmethode zu beanstanden. Denn die Beklagte sei bei ihrer SchÃ¤tzung von der Summe der NettobetrÃ¤ge, welche die â€žServiceunternehmenâ€œ der U-GmbH in Rechnung gestellt hÃ¤tten, ausgegangen. Insoweit sei jedoch zu beanstanden, dass die entsprechenden Rechnungen teilweise auch â€žScheinrechnungenâ€œ, denen keine konkrete Arbeitsleistung gegenÃ¼berstehe, umfassten. BetrÃ¤ge, denen kein tatsÃ¤chlicher Arbeitsaufwand korrespondiere und die der U-GmbH von den â€žServiceunternehmenâ€œ nur â€žzum Scheinâ€œ in Rechnung gestellt worden seien, begrÃ¼ndeten jedoch denklogisch keinen sozialversicherungsrechtlich erheblichen Tatbestand; sie dÃ¼rften daher bei der Bemessung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags nicht berÃ¼cksichtigt werden. Wenn im Rahmen organisierter Schwarzarbeit eine genaue Quantifizierung solcher â€žScheinrechnungenâ€œ nicht mÃ¶glich sei, kÃ¶nne dies im Rahmen einer SchÃ¤tzung nach Â§Â 28f Abs 2 SGB IV durchaus zu berÃ¼cksichtigen sein. Erforderlich sei es dann aber, dass die zustÃ¤ndige PrÃ¼fbehÃ¶rde soweit wie mÃ¶glich Ermittlungen zum Anteil der â€žScheinrechnungenâ€œ an der Summe der Gesamtrechnungen anstelle und ihre SchÃ¤tzung begrÃ¼nde, welcher prozentuale Anteil der GesamtrechnungsbetrÃ¤ge auf tatsÃ¤chlich geleisteter Arbeit beruhe. Da dies hier nicht erfolgt sei, sei der angefochtene Bescheid vollstÃ¤ndig aufzuheben. Im Rahmen einer nochmaligen SchÃ¤tzung der Lohn- bzw Beitragssumme (Â§ 28f Abs 2 SGB IV) sollten nÃ¤here Feststellungen zu den Baustellen, auf denen durch die U-GmbH bzw die hinzugezogenen â€žServiceunternehmenâ€œ GerÃ¼ste auf- bzw abgebaut worden seien, getroffen werden (vor allem Art und GrÃ¶ÃŸe der eingerÃ¼steten GebÃ¤ude). Auf dieser Basis kÃ¶nnte durch einen BausachverstÃ¤ndigen abgeschÃ¤tzt werden, wie viele GerÃ¼stbaustunden hierfÃ¼r erforderlich gewesen seien (gegebenenfalls differenzierend nach Helferstunden und Facharbeiterstunden). Ausgehend von dieser Stundenzahl kÃ¶nnte dann unter BerÃ¼cksichtigung des maÃŸgeblichen Lohns (Mindestlohn, Tariflohn, ortsÃ¼blicher Lohn) eine Hochrechnung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags erfolgen. Bei einer solchen Vorgehensweise wÃ¤re sichergestellt, dass nur fÃ¼r die tatsÃ¤chlich angefallene Arbeit eine Sozialversicherungsnachforderung erhoben wird. Dabei sollte ferner der Beitragszuschlag fÃ¼r kinderlose Versicherte in der Sozialen Pflegeversicherung nach Auffassung des Sozialgerichts auÃŸer Betracht bleiben bzw allenfalls fÃ¼r eine reduzierte (geschÃ¤tzte) Stundenzahl in Ansatz gebracht werden. Denn es kÃ¶nne wohl nicht ohne Weiteres angenommen werden, dass sÃ¤mtliche (Kolonnen-) Arbeiter die Voraussetzungen aus Â§ 55 Abs 3 Satz 1 SGB XI erfÃ¼llt haben (Vollendung des 23. Lebensjahres, Kinderlosigkeit). Eine solche Annahme wÃ¤re aus Sicht des Sozialgerichts wirklichkeitsfremd.

Gegen das am ihr am 23.09.2021 (oder 24.09.2021, vgl Bl 300 SG-Akte) zugestellte Urteil hat die Beklagte am 22.10.2021 Berufung beim LSG Baden-WÃ¼rttemberg eingereicht mit der BegrÃ¼ndung, sie halte die anhand von Nettorechnungen geltend gemachte Beitragsforderung mit den vorgenommenen AbschlÃ¤gen fÃ¼r tragfÃ¤hig. Es sei systemfremd, wenn Beitragsforderungen anhand tatsÃ¤chlich erbrachter Arbeitsleistung geltend gemacht werden sollen, wenn vorliegend gerade die geleistete Arbeitszeit verschleiert worden sei, um die Zahlung von SozialversicherungsbeitrÃ¤gen zu umgehen. Es kÃ¶nne im Rahmen einer BetriebsprÃ¼fung nicht erwartet werden, dass anhand von Ausgangsrechnungen der U-GmbH monatliche Arbeitsstunden ermittelt werden kÃ¶nnen, um diese dann mit dem Tariflohn zu multiplizieren. Derartige betriebswirtschaftliche Auswertungen habe die Beklagte nicht zu leisten. Die Amtsermittlungspflicht finde ihre Grenze im Gebot der VerhÃ¤ltnismÃ¤ÃŸigkeit. Vorliegend sei die Aufzeichnungspflicht durch den Arbeitgeber verletzt worden. Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sei bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen zur Berechnung vorenthaltener SozialversicherungsbeitrÃ¤ge die SchÃ¤tzung der Lohnsumme unter Anwendung eines Prozentsatzes bezogen auf den Nettoumsatz eines Unternehmens zulÃ¤ssig, soweit keine anderweitig verlÃ¤sslichen Beweismittel zur VerfÃ¼gung stÃ¼nden oder nur mit unverhÃ¤ltnismÃ¤ÃŸigem Aufwand und ohne nennenswerten zusÃ¤tzliche Erkenntnisgewinn zu beschaffen seien. Die Beklagte habe daher den Gesamtsozialversicherungsbeitrag mithilfe eines Summenbeitragsbescheides rechtlich zulÃ¤ssig festsetzen kÃ¶nnen. Im Ãœbrigen obliege dem Arbeitgeber die Beweislast, wenn er durch Verletzung der ihm obliegenden Aufzeichnungspflicht der Einzugsstelle die fÃ¼r die versicherungsrechtliche Beurteilung sowie fÃ¼r die Beitragsberechnung erforderlichen Tatsachen bewusst vorenthalten habe und die Versicherungs- und Beitragspflicht der bei ihm BeschÃ¤ftigten bestreite. Die in diesem Fall angewandte SchÃ¤tzmethode entspreche den Vorgaben der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung und verstoÃŸe nicht gegen Denkgesetze und ErfahrungsgrundsÃ¤tze.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Mannheim vom 01.09.2021 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er hat sich der Auffassung des SG angeschlossen und dargelegt, das SG habe der Beklagten keinesfalls die Befugnis zur SchÃ¤tzung abgesprochen, sondern ihr zu Recht vorgeworfen, die Scheinrechnungen unberÃ¼cksichtigt gelassen zu haben. Angesichts der AnsprÃ¼che in HÃ¶he von mehr als 5 Millionen Euro wÃ¼rden die Grenzen der Zumutbarkeit der Amtsermittlung nicht Ã¼berspannt, wenn das SG verlange, dass die Beklagte fÃ¼r die Scheinrechnungen einen Betrag von der Summe der NettoumsÃ¤tze in Abzug bringe.

Wegen der weiteren Einzelheiten sowie des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Verwaltungsakten, der beigezogenen Akten des Hauptzollamts (70 Leitzordner auf DVD) sowie der Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die Berufung bleibt ohne Erfolg.

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Beklagten ist zulÃ¤ssig (Â§Â§Â 143, 144 AbsÂ 1, 151 AbsÂ 1 SGG), aber unbegrÃ¼ndet. Das SG hat der Anfechtungsklage â€“ wenn auch mit abweichender BegrÃ¼ndung â€“ zu Recht stattgegeben und den angegriffenen Bescheid (Bescheid der Beklagten vom 29.03.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 09.10.2019) aufgehoben.

Rechtsgrundlage fÃ¼r den streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheid ist Â§ 28p SGB IV. Nach Â§ 28p Abs 1 SGB IV prÃ¼fen die TrÃ¤ger der Rentenversicherung bei den Arbeitgebern, ob diese ihre Meldepflichten und ihre sonstigen Pflichten nach dem SGB IV, die im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag stehen, ordnungsgemÃ¤ÃŸ erfÃ¼llen; sie prÃ¼fen insbesondere die Richtigkeit der Beitragszahlungen und der Meldungen mindestens alle vier Jahre. Die TrÃ¤ger der Rentenversicherung erlassen im Rahmen der PrÃ¼fung Verwaltungsakte zur Versicherungspflicht und zur BeitragshÃ¶he in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung einschlieÃŸlich der Widerspruchsbescheide gegenÃ¼ber den Arbeitgebern; insoweit gelten Â§ 28h Abs 2 SGB IV sowie Â§ 93 iVm Â§ 89 Abs 5 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) nicht. Hierbei handelt es sich nach der neueren Rechtsprechung des BSG nicht nur um eine ErmÃ¤chtigung zum Erlass eines Verwaltungsakts, sondern um einen verpflichtenden Auftrag, Umfang und Ergebnis der durchgefÃ¼hrten PrÃ¼fung anzugeben (BSG 19.09.2019, B 12 R 25/18 R, BSGE 129, 95 = SozR 4-2400 Â§ 7 Nr 43). Zwar entscheidet grundsÃ¤tzlich gemÃ¤ÃŸ Â§ 28h Abs 2 Satz 1 Halbsatz 1 SGB IV die Einzugsstelle Ã¼ber die Versicherungspflicht und die BeitragshÃ¶he in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung. Dies gilt aber nicht fÃ¼r Entscheidungen im Rahmen einer ArbeitgeberprÃ¼fung. Die Regelung in Â§ 28p SGB IV weist seit 1996 die PrÃ¼fung bei den Arbeitgebern exklusiv den RentenversicherungstrÃ¤gern zu (zum Ganzen ausfÃ¼hrlich BSG 17.12.2014, B 12 R 13/13 R, SozR 4-2400 Â§ 28p Nr 4).

Die hier streitigen BeitrÃ¤ge werden als Gesamtsozialversicherungsbeitrag vom Arbeitgeber gezahlt (Â§ 28g Satz 1 und 2, 28e Abs 1 Satz 1 SGB IV). Der Arbeitgeber hat gegen die BeschÃ¤ftigten einen Anspruch auf den vom BeschÃ¤ftigten zu tragenden Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags. Dieser Anspruch kann allerdings nur durch Abzug vom Arbeitsentgelt geltend gemacht werden. Ein unterbliebener Abzug darf nur bei den drei nÃ¤chsten Lohn- oder Gehaltszahlungen nachgeholt werden, danach nur dann, wenn der Abzug ohne Verschulden des Arbeitgebers unterblieben ist (Â§ 28g SÃ¤tze 1 bis 3 SGB IV). Vereinbarungen mit dem BeschÃ¤ftigten, die einen Abzug vom Arbeitsentgelt in weiterem Umfang zum Inhalt haben, sind wegen VerstoÃŸes gegen ein gesetzliches Verbot nichtig (Â§ 134 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch).

Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschÃ¤ftigt sind, unterlagen auch im hier streitigen Zeitraum in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung der Versicherungs- bzw Beitragspflicht (Â§ 5 Abs 1 Nr 1 FÃ¼nftes Buch Sozialgesetzbuch , Â§ 20 Abs 1 Satz 1 Nr 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch , Â§ 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI, Â§ 25 Abs 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch), es sei denn Versicherungspflicht scheidet aufgrund gesetzlicher Regelungen aus. BeurteilungsmaÃŸstab fÃ¼r das Vorliegen einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung ist Â§ 7 Abs 1 Satz 1 SGBÂ IV. Hiernach ist BeschÃ¤ftigung die

nichtselbststÃ¤ndige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÃltnis. Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG setzt eine BeschÃftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persÃ¶nlich abhÃ¤ngig ist. Bei einer BeschÃftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der BeschÃftigte in den Betrieb eingegliedert ist und er dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der AusfÃ¼hrung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Arbeitgeber ist dabei stets derjenige, dem der Anspruch auf die vom BeschÃftigten nach MaÃŸgabe des Weisungsrechts geschuldete Arbeitsleistung zusteht und der dem BeschÃftigten dafÃ¼r als Gegenleistung zur Entgeltzahlung verpflichtet ist (BSG 31.03.2015, BÂ 12 R 1/13Â R, SozR 4-2400 Â§ 14 NrÂ 19; BSG 27.07.2011, B 12 KR 10/09 R, SozR 4-2400 Â§Â 28e NrÂ 4; LSG Baden-WÃ¼rttemberg 25.07.2017, L 11 KR 3980/16,Â Die BeitrÃ¤ge Beilage 2017, 461).

Wie bereits die Beklagte zutreffend ausgefÃ¼hrt und auch das SG im angefochtenen Urteil zu Recht angenommen hat, waren die auf den Baustellen der U-GmbH tÃ¤tigen Arbeiter nicht Arbeitnehmer der Subunternehmerfirmen (T -A2 GmbH, R GmbH, F GmbH, K2 GmbH, B2. G2 UG, S1 UG/GmbH, Firma K1 C UG, Firma A2 Group, Firma C1, P1 GmbH, S UG, P GmbH, B1. G2 Service UG P2 GmbH A3 GmbH, E G2 GmbH, E1 GmbH), sondern tatsÃ¤chlich BeschÃftigte der U-GmbH. Bei den genannten Subunternehmerfirmen handelte es sich durchgÃ¤ngig um sogenannte Serviceunternehmen, deren Aufgabe es war, â€“Â neben der Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung, dem FÃ¼hren einer offiziellen Lohnbuchhaltung und dem Abschluss einer Haftpflichtversicherung sowie der Ãœbersendung entsprechender Nachweise und Bescheinigungen an die U-GmbH â€“ entsprechende EinzelmontageauftrÃ¤ge nach Fertigstellung der AuftrÃ¤ge zu unterzeichnen und Rechnungen an die U-GmbH zu schreiben, in denen jeweils auch eine Mehrwertsteuer von 19% ausgewiesen wurde. Die U-GmbH wiederum Ã¼berwies die in den Rechnungen ausgewiesenen Bruttosummen nach PrÃ¼fung jeder einzelnen Rechnung auf die Konten des jeweiligen Serviceunternehmens. Die Betreiber der Serviceunternehmen hÃ¤ndigten die so erhaltenen Summen abzÃ¼glich der von ihnen einbehaltenen Umsatzsteuer, der offiziellen Lohnkosten sowie des durch Ãœberweisung an einzelne Arbeiter gezahlten offiziellen Lohnanteils und abzÃ¼glich eines ihnen zustehenden prozentualen Anteils an der Ã¼berwiesenen Summe, den sie mit den KolonnenfÃ¼hrern im Voraus individuell vereinbart hatten (sog. â€žProzenteâ€œ), an die KolonnenfÃ¼hrer in bar aus. Die KolonnenfÃ¼hrer teilten die so erhaltenen Lohnzahlungen sodann entsprechend der kolonnenintern getroffenen Vereinbarung auf die einzelnen Kolonnenmitglieder auf. Die Kolonnen, die die von der U-GmbH in Auftrag gegebenen Leistungen ausfÃ¼hrten, waren weder in die betriebliche Organisation der Serviceunternehmen eingegliedert noch erteilten ihnen deren Betreiber irgendwelche Weisungen. Die Serviceunternehmen machten den Arbeitern zudem auch keine Vorgaben zum tÃ¤glichen Arbeitsbeginn und -ende, zu Pausenzeiten und zur Arbeitszeit selbst. Die Serviceunternehmen zahlten jeweils dann Geld an die KolonnenfÃ¼hrer aus, wenn sie selbst Zahlungen von der U-GmbH erhalten hatten. Die HÃ¶he des ausgezahlten Betrages entsprach dabei immer der tatsÃ¤chlich erhaltenen Ãœberweisungssumme unter Abzug der Umsatzsteuer, der offiziellen Lohnkosten samt des per Ãœberweisung gezahlten offiziellen Lohnanteils und ihrer â€žProzenteâ€œ. Die offiziell Ã¼ber die Nachunternehmen gemeldeten Arbeiter waren vollstÃ¤ndig in den Betriebsablauf der U-GmbH integriert und Ã¼bten ihre TÃ¤tigkeit nach Weisung der Niederlassungs- und Bauleiter der U-GmbH aus. Sie waren regelmÃ¤ÃŸig Ã¼ber lÃ¤ngere ZeitrÃ¤ume, teilweise Ã¼ber Jahre, ausschlieÃŸlich fÃ¼r die U-GmbH tÃ¤tig. Die Niederlassungsleiter und Bauleiter der U-GmbH kontrollierten die Arbeit der Kolonnen gelegentlich bereits wÃ¤hrend der AusfÃ¼hrung und stets nach deren Beendigung. Das GerÃ¼stbaumaterial wurde

von der U-GmbH gestellt und entweder von den Kolonnen selbst mit einem LKW der U-GmbH oder von einem LKW-Fahrer der U-GmbH zur Baustelle transportiert.

Dieser Sachverhalt steht fÃ¼r den Senat fest aufgrund der umfangreichen Ermittlungen des Hauptzollamtes und folgt auch aus dem strafgerichtlichen Verfahren (vgl Urteil des Landgerichts S4 vom 26.03.2020,11 KLs 187 Js 60322/16), in dem der Angeklagte A4 vollumfÃ¤nglich gestÃ¤ndig war. Zuletzt ist dieser Sachverhalt auch durch den KlÃ¤ger nicht mehr bestritten worden. Dass die Beklagte keine eigenen Ermittlungen angestellt, sondern lediglich die Akten des Hauptzollamtes beigezogen und ausgewertet hat, ist nicht zu beanstanden. Die Beklagte durfte ihrer Beurteilung das Ergebnis der vom Hauptzollamt durchgefÃ¼hrten PrÃ¼fungen zu Grunde legen und auf dieser Grundlage die PrÃ¼fung nach Â§ 28p SGB IV durchfÃ¼hren und durch Verwaltungsakt abschlieÃŸen (s hierzu mwN ausfÃ¼hrlich SÃ¤chsisches LSG 12.02.2018, L 9 KR 496/17 B ER, Juris; LSG Baden-WÃ¼rttemberg 22.10.2019, L 9 BA 2651/18, nicht verÃ¶ffentlicht). Die PrÃ¼fungen des Hauptzollamts beruhten auf Â§ 2 Abs 1 Satz 1 des Gesetzes zur BekÃ¤mpfung der Schwarzarbeit und illegalen BeschÃ¤ftigung (SchwarzarbeitsbekÃ¤mpfungsgesetz [SchwarzArbG], BGBl I 2004, 1842), wonach die BehÃ¶rden der Zollverwaltung unter anderem prÃ¼fen (Nr 1), ob die sich aus den Dienst- oder Werkleistungen ergebenden Pflichten nach Â§ 28a SGB IV erfÃ¼llt werden sowie (NrÂ 4a) AuslÃ¤nder nicht entgegen Â§ 284 Abs 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder Â§ 4 AbsÂ 3 Satz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes und nicht zu ungÃ¼nstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen beschÃ¤ftigt werden oder wurden (Â§ 2 SchwarzArbG in der Fassung vom 20.07.2011). Nach Â§ 2 Abs 2 Satz 1 Nr 4 der Regelung werden die BehÃ¶rden der Zollverwaltung bei den PrÃ¼fungen nach Abs 1 von den TrÃ¤gern der Rentenversicherung unterstÃ¼tzt. Nach Satz 3 der Bestimmung kÃ¶nnen die PrÃ¼fungen mit anderen PrÃ¼fungen der TrÃ¤ger der Rentenversicherung (â€žder in diesem Absatz genannten Stellenâ€œ) verbunden werden. Im Ergebnis ist die Beklagte somit als fÃ¼r die PrÃ¼fung bei den Arbeitgebern zustÃ¤ndige Einrichtung befugt, die von der Hauptzollverwaltung nach Â§ 2 Abs 1 Satz 1 des SchwarzArbG durchgefÃ¼hrten PrÃ¼fungen mit der eigenen PrÃ¼fung nach Â§ 28p Abs 1 Satz 1 und Satz 5 SGB IV zu verbinden, was die Ãœbernahme der Ermittlungsergebnisse der PrÃ¼fung nach Â§ 2 AbsÂ 1 Satz 1 SchwarzArbG beinhaltet.

Insofern bestehen fÃ¼r den Senat keine Zweifel an der grundsÃ¤tzlichen Pflicht der U-GmbH, SozialversicherungsbeitrÃ¤ge abzufÃ¼hren. VerjÃ¤hrung trat nicht ein, wie die Beklagte vor dem Hintergrund der komplexen kriminellen Abrechnungs- und Verschleierungsstruktur zutreffend begrÃ¼ndet hat.

Das Argument des SG, die Beklagte habe unberechtigterweise auch Scheinabrechnungen fÃ¼r die Berechnung der BeitrÃ¤ge herangezogen, obwohl diesen keine tatsÃ¤chliche Arbeitsleistung gegenÃ¼bergestanden habe, teilt der Senat nicht. Soweit sich den Verwaltungsakten der Beklagten und hier insbesondere den Ermittlungsergebnissen des Hauptzollamtes bzw der Staatsanwaltschaft S4 (187 Js 60322/16, Bd II Verwaltungsakte) entnehmen lÃ¤sst, kamen Scheinrechnungen bei den Firmen K2, A.K G2 und K vor und damit ausschlieÃŸlich bei Firmen, in denen K Gesellschafter war bzw die er â€“ mit seiner Schwester als Strohfrau (vgl Bl 125 Bd I Verwaltungsakte bzgl der Firma A.K G3 GmbH) tatsÃ¤chlich als faktischer GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer leitete. Dieser grÃ¼ndete zunÃ¤chst am 27.10.2004 die Firma K G2 GmbH, war anschlieÃŸend ab dem 19.02.2008 als faktischer GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer fÃ¼r die

Firma A.K G3 GmbH tÃ¤tig und zuletzt fÃ¼r die Firma K2 GmbH (Gesellschaftsvertrag vom 19.01.2010, vgl hierzu Bl 636 Bd II der Verwaltungsakten). Im Rahmen von Vernehmungen gegenÃ¼ber der Kriminalpolizeiinspektion Augsburg gab K als Zeuge an, fÃ¼r diese Firmen jeweils Scheinrechnungen erstellt zu haben (vgl hierzu Bl 125 Bd I Verwaltungsakte: Erkenntnisse zur Firma A.K. G3, basierend auf der Vernehmung des Zeugen K; zur Firma K3 GmbH: Bl 171 und 172 Bd I Verwaltungsakte; zur Firma K2 GmbH: Bl 178 ff Bd I Verwaltungsakte). Allerdings sagte K auch aus, er habe â€“ nach Abzug einer Provision von 15% â€“ die RestbetrÃ¤ge in bar ua an die U-GmbH ausgekehrt, damit mit diesem Bargeld SchwarzlÃ¶hne fÃ¼r Ãœberstunden der GerÃ¼stbauarbeiter bezahlt werden konnten (vgl hierzu Bl 636 ff Bd II Verwaltungsakte). BestÃ¤tigt wurde dies durch die Aussage des Niederlassungsleiters der U-GmbH S3 (vgl Bl 39 ff Bd 1 Verwaltungsakte), der ebenfalls angab, das Geld des K an die Arbeiter fÃ¼r Ãœberstunden ausgezahlt zu haben. Insofern stehen auch diesen sog Scheinabrechnungen konkrete Arbeitsleistungen der U3-Mitarbeiter gegenÃ¼ber und unterscheidet sich lediglich die zugrundeliegende Konstruktion von der Ã¼blichen Vorgehensweise, da hier die Ãœberstunden der auch offiziell eigenen Mitarbeiter gezahlt wurden und in den Ã¼brigen FÃ¤llen die Arbeitsstunden von vermeintlich fremden Arbeitnehmern.

Allerdings war der angefochtene Bescheid aufzuheben, weil die Voraussetzungen fÃ¼r den hier erlassenen Summenbescheid nicht vorlagen.

Die Feststellung der Versicherungspflicht und BeitragshÃ¶he im PrÃ¼fbescheid hat grundsÃ¤tzlich personenbezogen zu erfolgen (vgl BSG 16.12.2015, B 12 R 11/14 R, juris Rn 18). Als Ausnahme von diesem Grundsatz kann der prÃ¼fende TrÃ¤ger der Rentenversicherung nach Â§Â 28f AbsÂ 2 SatzÂ 1 SGB IV den Beitrag in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung und zur ArbeitsfÃ¶rderung von der Summe der vom Arbeitgeber gezahlten Arbeitsentgelte geltend machen (Summenbescheid), wenn ein Arbeitgeber die Aufzeichnungspflicht nicht ordnungsgemÃ¤ÃŸ erfÃ¼llt hat und dadurch die Versicherungs- oder Beitragspflicht oder die BeitragshÃ¶he nicht festgestellt werden kÃ¶nnen. SatzÂ 1 gilt nicht, soweit ohne unverhÃ¤ltnismÃ¤ÃŸig groÃŸen Verwaltungsaufwand festgestellt werden kann, dass BeitrÃ¤ge nicht zu zahlen waren oder Arbeitsentgelt einem bestimmten BeschÃ¤ftigten zugeordnet werden kann. Soweit der prÃ¼fende TrÃ¤ger der Rentenversicherung die HÃ¶he der Arbeitsentgelte nicht oder nicht ohne unverhÃ¤ltnismÃ¤ÃŸig groÃŸen Verwaltungsaufwand ermitteln kann, hat er diese zu schÃ¤tzen. FÃ¼r den Summenbescheid charakteristisch ist der Verzicht auf die grundsÃ¤tzlich erforderliche Personenbezogenheit der Feststellungen; erfolgt allein eine SchÃ¤tzung der Entgelte einzelner Arbeitnehmer (Â§Â 28f Abs 2 Satz 3 und Satz 4 SGB IV) bei fortbestehender personenbezogener Feststellung der BeitragshÃ¶he, so liegt kein Summenbescheid iS des Â§Â 28f Abs 2 S 1 SGB IV vor (BSG 16.12.2015, B 12 R 11/14 R, BSGE 120, 209-230 RnÂ 18). Ein nicht personenbezogener Summenbescheid darf nur ergehen, wenn der RentenversicherungstrÃ¤ger nicht ohne unverhÃ¤ltnismÃ¤ÃŸig groÃŸen Verwaltungsaufwand Arbeitsentgelt einem bestimmten BeschÃ¤ftigten zuordnen kann (BSG 26.09.2017, B 1 KR 31/16 R, BSGE 124, 162-177 Rn 28 zum Erlass eines Summenbescheides bei der Nachforderung von Umlagen). Dabei ist auf die VerhÃ¤ltnisse im Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheids abzustellen (BSG 27.04.2021, B 12 R 18/19 R, juris RnÂ 37).Â

Vorliegend hat die Beklagte zum einen eine SchÃ¤tzung der Bemessungsgrundlage vorgenommen und zum anderen eine Summenbeitragsberechnung durchgefÃ¼hrt â€“ letztere mit der BegrÃ¼ndung, eine

personenbezogene Zuordnung der einzelnen Entgelte sei nicht mÃ¶glich gewesen. Diese Beurteilung der Beklagten hÃ¤lt einer gerichtlichen PrÃ¼fung nicht stand.

Zwar hat hier die U-GmbH ihre nach Â§Â 28 f AbsÂ 1 SGB IV bestehende Pflicht, fÃ¼r jeden BeschÃ¤ftigten, getrennt nach Kalenderjahren, Entgeltunterlagen im Geltungsbereich dieses Gesetzes in deutscher Sprache zu fÃ¼hren und bis zum Ablauf des auf die letzte PrÃ¼fung folgenden Kalenderjahres geordnet aufzubewahren, verletzt. Dies ist zwischen den Beteiligten auch unstreitig.

Wie jedoch ein Blick in die Verwaltungsakten der Beklagten und insbesondere in die 70 Leitzordner des Hauptzollamtes zeigt, ist eine betrÃ¤chtliche Anzahl der Arbeitnehmer, die fÃ¼r die Servicefirmen arbeiteten, namentlich bekannt. Etliche dieser Arbeitnehmer waren als Minijobber oder aber in geringerem als dem tatsÃ¤chlichen Umfang Ã¼ber ihre jeweilige Servicefirma sozialversicherungsrechtlich gemeldet. Allerdings besteht die Schwierigkeit, dass die Servicefirmen nicht ausschlieÃŸlich fÃ¼r die U-GmbH Arbeiter â€žvermitteltenâ€œ, sondern ihre â€žDiensteâ€œ auch anderen (GerÃ¼stbau-)Firmen anboten, ohne dass sich den Akten in jedem Fall eindeutig entnehmen lieÃŸe, welcher Arbeitnehmer nun genau fÃ¼r welche Firma wann tÃ¤tig wurde. DiesbezÃ¼glich sei auf die â€žErkenntnisse zu den einzelnen Servicefirmenâ€œ verwiesen (Verwaltungsakte I, Bl 124 ff), worin jeweils die Geldbewegungen auf den Konten der Servicefirmen aufgefÃ¼hrt werden. Hier besteht regelmÃ¤ÃŸig eine erhebliche Differenz zwischen dem Gesamtumsatz von Auftraggebern und dem Umsatz der U-GmbH. Insofern kann nicht unterstellt werden, dass sÃ¤mtliche von einer Servicefirma gemeldeten Arbeitnehmer automatisch auch fÃ¼r die U-GmbH tÃ¤tig waren. Jedoch ist eine personenbezogene Zuordnung dennoch in etlichen FÃ¤llen mÃ¶glich: Hervorzuheben ist hier zuvÃ¶rderst der Einsatz in den Kraftwerken der E3 AG (E3) in S4 (vgl hierzu Ermittlungsordner [im Folgenden EO, jeweils zu finden auf der DVD] 58). Das Hauptzollamt hatte hier von der E3 die Zugangsdaten aller Personen, die unter dem Firmennamen U3 die Kraftwerke betraten und verlieÃŸen, angefordert. Die Auswertung der Daten ergab, dass sowohl eigene Arbeitnehmer der U-GmbH, aber auch solche der Servicefirmen B1., E und E2 die Kraftwerke unter dem Namen U3 betreten hatten, nÃ¤mlich die Arbeitnehmer J, B3, R1 sowie Z. Den von der E3 Ã¼bermittelten Daten lÃ¤sst sich entnehmen, an welchem Tag zu welcher Uhrzeit diese Arbeitnehmer jeweils das GelÃ¤nde betreten und anschlieÃŸend wieder verlassen haben, so dass die Arbeitszeit E1 zu berechnen ist. Die EintrÃ¤ge beginnen am 02.01.2013 und enden erst im Dezember 2013. Insofern wÃ¤re es mÃ¶glich gewesen, die an die Servicefirmen B1., E und E2 in diesem Zeitraum Ã¼berwiesenen RechnungsbetrÃ¤ge den Arbeitsleistungen der genannten Arbeitnehmer zuzuordnen.

Aber auch fÃ¼r andere ZeitrÃ¤ume und andere Arbeitnehmer ist eine personenbezogene Feststellung ohne unzumutbaren Verwaltungsaufwand mÃ¶glich. Zu verweisen ist hier beispielhaft auf die Vernehmungsprotokolle im Zusammenhang mit der Servicefirma A2 Group (EO 16, Bl 340Â ff). Hier hatÂ S2, der bei der Deutschen Rentenversicherung als VollbeschÃ¤ftigter der Firma A2 Group gemeldet war, als Zeuge angegeben, vom 10.08.2011 bis 31.01.2012 tatsÃ¤chlich fÃ¼r die U-GmbH gearbeitet zu haben im Umfang von 170 Stunden pro Monat (Bl 340 aaO, auÃŸerdem ausfÃ¼hrlich Bl 374 ff EO 16). M (gemeldet vom 01.09.2011 bis 31.01.2012 als VollbeschÃ¤ftigter bei der Firma A2 Group) ist nach seiner Aussage in einem BÃ¼ro auf einem GerÃ¼stbaulagerplatz der U-GmbH am Hafen in N1 eingestellt worden (Bl 341 EO 16, ausfÃ¼hrlich Bl 379 ff EO 16) und habe seinen Lohn bar auf dem Lagerplatz der U-GmbH oder auch auf einer Baustelle erhalten. Weiterhin hat M1

(sozialversicherungsrechtlich bei keiner Firma gemeldet, vgl Bl 129 Bd 1 Verwaltungsakte) als Zeuge ausgesagt, ihm habe immer der Bauleiter der U-GmbH gesagt, was und wo er arbeiten mÃ¼sse (vgl Bl 391 EO 16). Er habe in den eineinhalb Monaten ca 300 Stunden gearbeitet (Bl 392 aaO).

Zu erwÃ¤hnen ist auch die Aussage des Zeugen M2, der bei mehreren Servicefirmen zur Sozialversicherung gemeldet war (vgl Bl 10 EO 53, vgl auch Bl 29 f Bd I Verwaltungsakte). Dieser gab an, durchgehend nur fÃ¼r die U-GmbH tÃ¤tig geworden zu sein. Gleiches gilt fÃ¼r den Zeugen B3, der ab 2008 durchweg bei Servicefirmen angestellt war (vom 01.04.2008 bis 30.04.2010 bei der Firma A.K. G2 GmbH, vom 03.05.2010 bis 30.11.2010 bei der Firma K2 GmbH, vom 01.12.2010 bis 30.12.2011 bei der Firma B2. G2 UG, vom 02.02.2012 bis 24.04.2012 bei der Firma S UG, ab dem 25.04.2012 bei der Firma B1. G2 UG bzw ab dem 04.11.2013 bei der Firma E2 G2 GmbH, vgl Bl 140 f Bd I Verwaltungsakten), jedoch ausgesagt hat, die LKW seien immer von der U-GmbH gewesen. Der Zeuge K4, der seit Januar 2013 bei der Firma E arbeitete, hat im Juli 2013 ausgesagt, immer bei U3 eingesetzt zu werden (vgl Bl 28 Bd I Verwaltungsakte). Gleiches gilt fÃ¼r den Zeugen L (offiziell Arbeitnehmer der A2 Group seit 01.07.2011, Bl 29 Bd I Verwaltungsakte). Diese Liste lieÃŸe sich fortsetzen und zeigt, dass es der Beklagten durch bloÃŸes Auswerten der Ermittlungsordner mÃ¶glich gewesen wÃ¤re, personengebundene Feststellungen zu treffen.

Der Verwaltungsaufwand zur Feststellung dieser personenbezogenen Daten erscheint dem Senat nicht unverhÃ¤ltnismÃ¤ÃŸig. Es liegen in Form der 70 Ermittlungsordner umfangreiche Unterlagen vor, die es auszuwerten gilt. Anders als im vom BSG entschiedenen Fall (BSG 07.02.2002, B 12 KR 12/01 R, BSGE 89, 158-167, SozR 3-2400 Â§Â 28f Nr 3, SozR 3-2400 Â§Â 14 Nr 22, Rn 25), in dem das BSG einen personenbezogenen Beitragsbescheid als unverhÃ¤ltnismÃ¤ÃŸig aufwendig ansah, nachdem die Beitragsbemessung fÃ¼r den einzelnen BeschÃ¤ftigten versicherungsrechtliche nur geringe Bedeutung hatte, geht es hier um Nichtentrichtung von BeitrÃ¤gen in erheblichem Umfang, von der etliche Arbeitnehmer massiv betroffen sind. Jedenfalls fÃ¼r spÃ¤tere RentenansprÃ¼che ist die personenbezogene Zuordnung der BeitrÃ¤ge auf die Beitragskonten der Versicherten von groÃŸer Bedeutung, nachdem nach Lage der Akten etliche von ihnen jahrelang regelmÃ¤ÃŸig fÃ¼r die U-GmbH tÃ¤tig waren. Das BSG hat dargelegt, dass eine personenbezogene Feststellung der Versicherungspflicht, der Beitragspflicht und der BeitragshÃ¶he, vor allem zur Sicherung von Rentenanwartschaften der betroffenen Arbeitnehmer, von solchem Gewicht ist, dass sie, sofern und soweit Ã¼berhaupt mÃ¶glich, grundsÃ¤tzlich auch dann erfolgen muss, wenn das mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden und nur unter Inkaufnahme eines verwaltungsmÃ¤ÃŸigen Mehraufwandes erreichbar ist. Auch wenn es wegen einer Verletzung der Aufzeichnungspflicht oder sogar aufgrund von Manipulationen des Arbeitgebers unmÃ¶glich sein sollte, bei einigen, vielleicht sogar der Mehrzahl der Arbeitnehmer genaue Feststellungen zur Versicherungs- und Beitragspflicht sowie zur BeitragshÃ¶he zu treffen, ist es im Interesse derjenigen Arbeitnehmer, bei denen sich die erforderlichen Tatsachen noch ermitteln lassen, nicht gerechtfertigt, das Erfordernis der personenbezogenen Beitragserhebung insgesamt und damit auch fÃ¼r diese Arbeitnehmer preiszugeben (BSG 17.12.1985, 12 RK 30/83, BSGE 59, 235-242, SozR 2200 Â§Â 1399 Nr 16, Rn 21, vgl auch Bayerisches LSG 19.02.2013, L 5 R 933/12 B ER, Rn 21, juris)

Anders als das SG hÃ¤lt der Senat die pauschale BerÃ¼cksichtigung des Beitragszuschlages fÃ¼r Kinderlose gemÃ¤ÃŸ Â§ 55 Abs 3 Satz 1 SGB XI fÃ¼r zutreffend. Zwar liegt auf der Hand, dass nicht

sÃ¤mtliche fÃ¼r die U-GmbH tÃ¤tigen Arbeitnehmer Ã¤lter als 23 Jahre und kinderlos waren. WÃ¤ren die ZuschlÃ¤ge gemÃ¤ÃŸ Â§ 55 Abs 3 SGB XI Gegenstand der SchÃ¤tzung im Sinne des Â§ 28f Abs 2 SGB IV, wÃ¤re die Beklagte gehalten gewesen, etwa aufgrund statistischer Auswertung zu ermitteln, wie viele Arbeitnehmer im (GerÃ¼st-)Bau bzw auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durchschnittlich von der Vorschrift erfasst werden. Jedoch ist dieser Zuschlag nicht Teil der SchÃ¤tzung, sondern vielmehr Folge derselben, dh erst erfolgt die SchÃ¤tzung der Arbeitsentgelte und daraus errechnet sich dann die BeitragshÃ¶he. Letztere unterliegt keiner SchÃ¤tzung. GemÃ¤ÃŸ Â§ 55 Abs 3 SGB XI gilt das Mitglied solange als kinderlos, bis Nachweise Ã¼ber die Elterneigenschaft vorgelegt werden. Hieraus haben die SpitzenverbÃ¤nde der SozialversicherungstrÃ¤ger zutreffend den Schluss gezogen, im Rahmen eines Summenbeitragsbescheides sei der Beitragszuschlag fÃ¼r Kinderlose stets zu berÃ¼cksichtigen (vgl Niederschrift Ã¼ber die Besprechung der SpitzenverbÃ¤nde am 17./18.03.2005 unter Punkt 6, Seite 15 ff, zu finden unter https://www.aok.de/fk/fileadmin/user_upload/sv/besprechungsergebnisse/2005/2005-03-1718-fragen-des-gemeinsamen-beitragseinzugs-kv-pv-rv-alv.pdf). Dies folge auch aus dem Sinn und Zweck des Â§ 28 f Abs 2 SGB IV, dessen Intention darin bestehe, den Arbeitgeber zu einer ordnungsgemÃ¤ÃŸen Aufzeichnung der Arbeitsentgelte anzuhalten. Dem RentenversicherungstrÃ¤ger solle â€“ Ã¼ber die Gelegenheit hinaus, BuÃŸgelder zu verhÃ¤ngen â€“ eine MÃ¶glichkeit erÃ¶ffnet werden, ohne viel Aufwand einen Beitragsbescheid zu erlassen. WÃ¼rde dem RentenversicherungstrÃ¤ger nunmehr aufgegeben, hinsichtlich der ZuschlagsfÃ¤higkeit der Arbeitsentgelte die Elterneigenschaft zu ermitteln, wÃ¼rde der Vereinfachungszweck konterkariert (vgl Niederschrift aaO Seite 16). Dieser Argumentation schlieÃŸt sich der Senat an.

Die auf Â§ 197a SGG in Verbindung mit Â§ 154 Abs 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beruhende Kostenentscheidung trÃ¤gt dem Prozessausgang Rechnung.

Der Streitwert fÃ¼r das Berufungsverfahren wird endgÃ¼ltig auf 2,5 Millionen â‚¬ festgesetzt (Â§ 52 AbsÂ 4 Nr 2 GKG). Der Wert des Streitgegenstands einer Klage auf Feststellung einer Forderung, deren Bestand vom Insolvenzverwalter oder von einem InsolvenzglÃ¤ubiger bestritten worden ist, bestimmt sich nach dem Betrag, der bei der Verteilung der Insolvenzmasse fÃ¼r die Forderung zu erwarten ist (Â§ 182 InsO). Da der KlÃ¤ger hier im erstinstanzlichen Verfahren vorgetragen hat, die Verteilungsquote liege zwischen 30% und 100%, geht der Senat â€“ wie bereits das SG im Streitwertbeschluss vom 20.09.2021 â€“ vom Mittelwert, dh einer Quote von 65% aus. Dies ergibt einen Streitwert von 3.412.094.40 â‚¬, der wegen Â§ 52 Abs 4 Nr 2 GKG auf 2,5 Millionen â‚¬ zu deckeln ist.

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision liegen nicht vor.
Â

Erstellt am: 29.12.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024